Erscheint täglich
früh 6½ Uhr

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe einzusendender Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
in Alt-Leipzig, incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Einzelne Nrn. 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen in Tageblatt-Format gefalzt
ohne Postbeförderung 60 Mk.,
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 60 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 196. **Mittwoch** den 15. Juli 1891. **85. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die katholische Kirchenanlage betreffend.

Zur Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr nach Maßgabe der vom königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erlassenen Bekanntmachung vom 1. vorigen Monats eine Parochialanlage in Höhe von

16 Pfennigen von jeder Mark des normalmäßigen Staatseinkommensteuersatzes am 15. Juli d. Jahres

zu erheben.

Die hierzu beitragspflichtigen katholischen Glaubensgenossen werden hierdurch aufgefordert, ihrer desfallsigen Zahlungspflicht binnen drei Wochen, vom 15. dieses Monats ab gerechnet, und zwar:

im Stadtbezirke **Alt-Leipzig** im **Stadthaus, Ostmarkt 3,** Erdgeschoß,
in den Stadtbezirken **Leipzig-Neuendnitz, Leipzig-Anger-Crottendorf, Leipzig-Thonberg** und **Leipzig-Reudnitz** bei unserer Steuerhebestelle **Leipzig-Reudnitz, Rathhaus,**
in den Stadtbezirken **Leipzig-Neustadt, Leipzig-Neuschönefeld, Leipzig-Volkmarsdorf** und **Leipzig-Sellerhausen** bei unserer Steuerhebestelle im **Rathhause zu Leipzig-Volkmarsdorf,**
im Stadtbezirke **Leipzig-Gutritzsch** im **dortigen Rathhause,**
im Stadtbezirke **Leipzig-Gohlis** im **früheren Gemeindeamte** daselbst,
in den Stadtbezirken **Leipzig-Lindenau, Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Kleinzschocher** und **Leipzig-Schleußig** im **Rathhause zu Leipzig-Plagwitz** und
in den Stadtbezirken **Leipzig-Connewitz** und **Leipzig-Lößnig** im **früheren Gemeindeamte zu Leipzig-Connewitz**

zu erfüllen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen das vorgeschriebene Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.

Leipzig, am 11. Juli 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums wird vom 1. August d. J. ab die bisherige Steuerabfertigungsstelle am Bayerischen Bahnhofe hier folgende erweiterte, auch den dortigen Zollgüterverkehr umfassende Befugnisse erhalten:

Zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II,
zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,
zur Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Tabak,
zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,
zu unbeschränkten Abfertigungen im Eisenbahnverkehr (Waaren-Ein- und Ausgang, Aus- und Umladungen, Niederlegung des amtlichen Verschlusses, Abfertigung der unter Eisenbahnregierschluß eingehenden Begleitscheingüter),
zur Abfertigung von
a. Baumwollengarnen der Zolltarif-Nummern 2c 1, 2 und 3,
b. Leinengarnen der Nummern 22a und b,
c. Leinwand der Nummern 22f, g 1 und 2 und der Anmerkung zu f und g,
d. Wollenwaaren der Nummern 41d. 5 und 6,
e. bunten Kammgarnen aus Glanzwolle der Nummer 41c. 2a zu anderen als den relativ höchsten Zollsätzen,
zur Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Biere, Branntweine und eingehenden Gegenstände,
zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II, sowie zur Abfertigung denaturirungsberechtigter Branntweinfabrikate,
sowie endlich zur Erhebung der Uebergangsabgabe für Bier und Branntwein und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz.

Leipzig, am 11. Juli 1891.

Königliches Haupt-Zollamt.
Dr. Rudert.

Bekanntmachung.

Die **Herstellung** einer ca. **670 m langen Schleuse III. Classe** in der **Wurzner Straße** in **Leipzig-Sellerhausen** von ca. 54 m östlich der östlichen Grenze des Gasanstalts-Grundstücks soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnung für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren im Betrage von 0,50 ℳ, welche event. in Briefmarken einzusenden sind, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Schleuse in der Wurzner Straße"
versehen ebendaselbst, und zwar bis zum 21. laufl. Monats, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 11. Juli 1891.
Ic. 3617. **Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Montag, den 20. Juli dieses Jahres, soll mit der Pflasterung der Fahrbahn

der Plagwitzer Straße

begonnen werden.

In Folge dessen wird diese Straße in ihrer Ausdehnung von der Marschnerstraße bis zur Fluthbrücke **von genanntem Tage ab** auf die Dauer der Pflasterarbeiten **für den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 13. Juni 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 8861. Dr. Georgi. Leistner.

Bekanntmachung.

Der Ausschuß der Genossenschaft für Berichtigung der Partie zwischen Leipzig und Schönefeld ladet die Mitglieder der Genossenschaft hierdurch ein,

Mittwoch, den 22. laufenden Monats, Nachmittags 4 Uhr,
im **Sächsischen Hofe** zu **Schönefeld**
zu einer Genossenschafts-Versammlung sich einzufinden.

Tagesordnung:
1) **Wahl zweier Ausschußmitglieder und zweier Stellvertreter.**
2) **Ausschreibung neuer Beiträge zur weiteren Unterhaltung der Anlagen, bezw. Deckung eines vorhandenen Fehlbetrages.**
3) **Beschlußfassung wegen eventueller Auflösung der Genossenschaft.**

Leipzig-Schönefeld, den 4. Juli 1891.

Der Genossenschafts-Ausschuß.
Dr. v. Frege. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der zu beiden Seiten der Pferdeeisenbahngeleise liegenden Fahrbahn-Streifen der Aeußeren Hallischen Straße zwischen dem ehemaligen Chausseehause und der Wilhelmstraße in Leipzig-Gohlis soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren im Betrage von 50 ₰, welche event. in Briefmarken einzusenden sind, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Pflasterung der äußeren Hallischen Straße am Eutritzscher Chausseehause"
versehen ebendaselbst, und zwar bis zum 25. laufl. Mon., Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 13. Juli 1891.
Ic. 3616. **Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.**

Obstverpachtung.

Die diesjährige **Nutzung** von den **fiscalischen Obstbäumen** an den Straßen der nachgenannten Amtsstraßenmeisterbezirke soll **gegen sofortige baare Bezahlung** und unter den sonstigen bei Eröffnung der Termine bekannt zu gebenden Bedingungen im Wege des Meistgebots **öffentlich verpachtet** werden und zwar:

I.
Freitag, den 17. Juli d. J., von Vormittags 10 Uhr an, im Gasthofe „Zum Zimmerhof" in Borna

die Nutzung der Obstalleen im Bezirke der **Amtsstraßenmeister Fehrmann** in **Frohburg, Haußmann** in **Borna** und **Grimm** in **Lobstädt,** und

II.
Montag, den 20. Juli d. J., von Nachmittags 4 Uhr an, im Gasthofe „Zum Kronprinz" in Großzschi

die Nutzung der Obstalleen im Bezirke des **Amtsstraßenmeisters Neubert** daselbst.

Nähere Auskunft über die einzelnen Straßen und deren Unterabtheilungen, sowie über die Anzahl der aufstehenden Obstbäume ertheilen die vorgenannten Amtsstraßenmeister und die Wärter der einzelnen Straßenabtheilungen.

Königl. Straßen- und Wasserbau-Inspection Leipzig. **Königl. Bauverwalteret Borna,**
am 7. Juli 1891.
Michael. Tiersch.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Weißgerbereibesitzer Friedrich Meyer aus Nöthe, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen betrüglichen Bankrotts verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Leipzig, den 13. Juli 1891.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgerichte.
Burkhardt, L.-G.-Rath.

Beschreibung.
Alter: 24 Jahre. Statur: mittel. Haare: röthlich blond. Gesichtsfarbe: roth.
Kleidung: vermuthlich dunkelblauer, schwarz carrirter Jackenanzug.
Besondere Kennzeichen: Meyer hat auffällig viel Sommersprossen und geht über die große Fußzehe.

Das russisch-französische Bündniß.

Nachdem der St. Petersburger Brief an die „Politische Correspondenz" vom 5. Juli die Bahn gebrochen hat, ist die Erörterung über die Nothwendigkeit, ein formelles Bündniß zwischen Frankreich und Rußland abzuschließen, in der französischen Presse eröffnet. Zuerst hat sich der „Gaulois" dieses Themas bemächtigt, und ein Diplomat, der einst eine wichtige Rolle gespielt hat, bezeichnet bereits Konstantinopel als Preis für das Bündniß mit Rußland im Falle des Sieges. Der Diplomat des „Gaulois" ist der Meinung, daß nach der Durchstechung der Landenge von Suez der Besitzer Konstantinopels noch nicht Herr des Mittelländischen Meeres zu sein brauche. Und warum solle Frankreich nicht die Ankunft einer russischen Flotte im Mittelmeer mit Freuden begrüßen, da dieses Meer doch nicht ausschließlich französisches Eigenthum sein könne, und da diese Flotte verhindern würde, daß es Eigenthum des Dreibundes würde?

Der Zweck dieser Auseinandersetzung ist, die Anhänger der Monarchie für die Unterstützung des Bündnißplanes zu gewinnen, damit sie dem republikanischen Minister des Auswärtigen, Ribot, keine Schwierigkeiten bereiten, daß sie gleichsam als Bürgen für die Republik eintreten oder sich mindestens für solidarisch mit der Republik erklären. Ribot's Rede in Montreuil sur Mer drückt denselben Gedanken in anderer Form aus, indem er sagte, daß im Puncte der Landesvertheidigung Frankreich übereinstimme. Es fehlt also nur noch, daß Rußland den Preis nenne, welchen Frankreich im Falle des Sieges zu beanspruchen habe, um das Bündniß für den Abschluß reif zu machen. Allzu bescheiden werden die Forderungen Frankreichs nicht sein, und es läßt sich annehmen, daß die Franzosen außer Elsaß-Lothringen auch das linke Rheinufer beanspruchen werden. In diesem Sinne hat sich wenigstens Barthélemy St. Hilaire ausgesprochen, und man hat Grund zu glauben, daß er damit eher zu wenig als zu viel gesagt hat. Aber er fügt hinzu, daß Frankreich durch diese Erwerbung in dauernde Abhängigkeit von Rußland gerathen werde.

Bisher wurde das Verhältniß zwischen Rußland und Frankreich immer so angesehen, daß Frankreich das Bündniß mit Rußland auf das Eifrigste anstrebe, daß aber Rußland Bedenken trage, mit einer dem Wechsel stets ausgesetzten republikanischen Regierung einen Vertrag abzuschließen. Barthélemy St. Hilaire kehrt die Sache um und erinnert Frankreich daran, daß es als Vorkämpfer der Civilisation und des Fortschritts sich nicht mit dem Barbarenthum und dem Hort des Absolutismus verbünden könne; der Diplomat des „Gaulois" geht dagegen auf den Gedankengang Rußlands ein und verpflichtet die Anhänger der Monarchie in Frankreich, die Bürgschaft für die ohne solche Grundlage schwankenden und unzuverlässigen Zusicherungen einer republikanischen Regierung zu übernehmen. Es ist ein trauriges Schauspiel, welches Frankreich durch seine Unterwürfigkeit unter Rußland der Welt gibt; man kann es nicht fassen, daß dieselben Leute, welche den Skandal wegen des Sardou'schen „Thermidor" in der französischen Kammer in Scene setzten, also die Schreckensherrschaft des Jahres 1793 als einen Theil der großen Revolution erklärten und den Anhängern der Monarchie gegenüber aufrecht erhielten, daß diese mit Baron Mackau und Graf d'Haussonville sich in der Huldigung Rußlands überbieten, und dennoch ist es so.

Das Mitglied des englischen Unterhauses Labouchère, welcher die Führung der Sache Frankreichs im englischen Parlament übernommen hat, vertritt die Meinung, daß der Dreibund kein Friedensbund sei, weil die Gefahr eines Krieges durch die übermäßigen Rüstungen erhöht werde. Auch der Brieftschreiber der „Politischen Correspondenz" hebt die Empfindlichkeit Europas gegen jede Veränderung der Lage, wie sie z. B. durch Englands Sympathiebezeigungen für den Dreibund geschehen sei, als Beweis für die Nothwendigkeit eines russisch-französischen Bündnisses hervor. Aber keine von beiden hat die öffentliche Meinung davon überzeugt, daß der Dreibund den Frieden gefährdet. Wohl aber würde alle Welt mit vollem Recht in den Abschluß eines russisch-französischen Bündnisses die Absicht erblicken, den europäischen Frieden im gegebenen Augenblick zu stören. Diese Störung würde längst erfolgt sein, wenn nicht der Dreibund derartigen Gelüsten ein Gegengewicht geschaffen hätte, und dieses Gewicht hat allerdings durch die neueste Haltung Englands eine Verstärkung erhalten. Und wenn man alle sonstigen Erklärungen der Vertreter der englischen Regierung im Parlament in Abzug bringt, so bleibt doch immer das Wort Fergusson's bestehen, welches er am 9. Juli im Unterhause unter dem Beifall der Regierungspartei aussprach, daß die Sympathien Englands auf Seite Derer zu finden sind, welche den Frieden erhalten und nicht auf der Seite der Friedensstörer. Damit hat Fergusson Partei ergriffen im Namen der englischen Regierung und hat die Bestrebungen eines Labouchère in ihren Zielen aufgedeckt. Soweit geht also die englische Neutralität nicht, daß sie nicht einmal den Dreibund in seinen friedlichen Zielen zu bestärken wagte. Der Dreibund schützt den Besitz der Kleinen gegen die Eroberungsgelüste der Großen, das hat die „Times" mit Recht hervorgehoben.

Man mag das russisch-französische Bündniß, vorausgesetzt, daß es zu Stande kommt, betrachten von welcher Seite man wolle, einen Friedenszweck verfolgt es auf keinen Fall, sondern es kann nur dazu bestimmt sein, die Wünsche Rußlands und Frankreichs für die Veränderung der Karte von Europa zu formuliren und ihre Erfüllung für gewisse Fälle in Aussicht zu nehmen. Das würde aber gerade dem Standpunct widersprechen, welchen der St. Petersburger Gewährsmann der „Politischen Correspondenz" vertritt, denn dieser spricht von politischen Schritten, zu welchen sich der Dreibund könnte hinreißen lassen in Folge des Beitritts von England. Da solche Schritte sicherlich unterbleiben werden, so ist das russisch-französische Bündniß blinder Lärm, es sei denn, daß beide Mächte sich zum Angriff gegen den Dreibund entschlössen, was zwar möglich, aber sehr unwahrscheinlich ist.

Das russisch-französische Bündniß würde so recht eigentlich ein Trutzbündniß sein im Gegensatz zu dem Schutz, welchen der Dreibund gegen Friedensbruch gewährt. Trotz des Lärms, welchen die „Politische Correspondenz" und nach ihr der „Gaulois" geschlagen haben, glauben wir sogar, daß der Band zwischen Rußland und Frankreich, falls er nicht schon besteht, nicht zum Abschluß kommen wird, weil beide Theile die Zwecklosigkeit des Bündnisses einsehen müssen. Wenn die Uebereinstimmung Rußlands und Frankreichs bisher ausreichte, um ein Gegengewicht gegen den Dreibund zur Aufrechthaltung des „europäischen Gleichgewichts" auszuüben, so kann die Formulirung der beiderseitigen Verpflichtungen im Falle eines Krieges um so weniger in einem Zeitpuncte als geboten erscheinen, in welchem die Möglichkeit eines Krieges noch weiter zurückgedrängt ist als bisher. Ein Bündniß zwischen Rußland und Frankreich hat nur dann einen Sinn, wenn beide Mächte entschlossen sind, loszuschlagen. Gelegenheit dazu wird ihnen vom Dreibund nicht geboten werden, aber wer eine Gelegenheit sucht, wird sie stets finden; haben sie doch auch die Franzosen im Jahre 1870 gefunden, obwohl dazu auch nicht der geringste stichhaltige Grund vorlag. Das russisch-französische Bündniß ist vielleicht nur eine journalistische Erfindung, welche keine weitere Beachtung verdient, aber selbst wenn sich das bestätigen sollte, so kann eine Erörterung der Sache nur dazu dienen, die Ueberzeugung von der Zwecklosigkeit des Bündnisses in weitere Kreise zu tragen. Wenn Rußland und Frankreich den gegenwärtigen Zustand aufrecht halten wollen, so können sie das ohne Bündniß, wollen sie das nicht, dann wird sie auch ein Bündniß nicht zum Ziele führen. *

Leipzig, 15. Juli.

* Nach einer aus Wien eingehenden Drahtmeldung trifft mit Kaiser Wilhelm und dem König von Sachsen am 2. September auch der Reichskanzler Caprivi in Wien ein.

* In einem Artikel „Fürst Bismarck und die Presse" führen die „Hamburger Nachrichten" aus:

„Die officiösen Organe sind bemüht, dem Fürsten Bismarck nachzuweisen, welche Fehler er auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gemacht habe, und daß er die Lage der Dinge namentlich in Bezug auf England und Rußland verkenne. In einem Artikel der Wiener „Neuen Freien Presse" vor dieser Tage gelegt worden, so sehr man die Staatskunst des Fürsten Bismarck bewundern möge, so habe doch die mangelnde Pflege des Verhältnisses zu England unleugbar deren schwache Seite gebildet. Der Berliner officiöse Telegraph hat es für seine Aufgabe erachtet, diese Ausführungen des Wiener Blattes weiter zu verbreiten. Es ist das für uns ein Beweis, daß das Berliner Preßbureau doch nicht immer politisch genau über die Lage der Acten informirt wird, sonst würde es wissen, daß die wohlwollenden Beziehungen, die heute zwischen England und Italien bestehen und einen Schutz der italienischen Küsten durch englische Schiffe möglich erscheinen lassen, lediglich auf Fundamenten beruhen, die zur Zeit des ersten Reichskanzlers gelegt worden, welcher durch deutsche Vermittelung die Annäherung und die gegenseitige Aussprache des italienischen und des gegenwärtigen englischen Cabinets herbeiführte."

* Die Ziehung der ersten Classe der Lotterie zur Bekämpfung des Sclavenhandels in Ostafrika erfolgt vom 12. bis 15. October d. J., während die zweite Classe am 19. December und den darauf folgenden Tagen gezogen wird. Zur Verloosung gelangen ausschließlich Geldgewinne; letztere sind ohne jeden Abzug zahlbar. In der ersten Classe werden 5910 Gewinne mit 925 000 ℳ und in der zweiten Classe 13 020 Gewinne mit 3 075 000 ℳ gezogen. Die Hauptgewinne betragen 600 000 ℳ, 300 000 ℳ, 150 000 ℳ, 125 000 ℳ, 100 000 ℳ u. s. w.

* Wie es heißt, ist für die nächste Reichstagssession ein neuer Gesetzentwurf über den Verkehr mit Wein in der Vorbereitung, der einem längst gefühlten Bedürfniß entsprechen würde. Der Reichstag hat sich zum letzten Mal im Frühjahr 1888 mit der Angelegenheit beschäftigt. Damals lag ein Gesetzentwurf vor, welcher sich auf die Regelung der Frage nach der gesundheitspolizeilichen Seite beschränkte. Er zählte eine Anzahl Stoffe auf, welche von der Weinbereitung wegen der gesundheitsschädlichen Wirkung unter allen Umständen ausgeschlossen sein sollen, und verbot das Feilhalten und den Verkauf von Weinen, denen jene Stoffe zugesetzt sind. Für eine Feststellung des Begriffs der Weinverfälschung und Weinverbesserung ohne gesundheitliche Nachtheile und für Vorschläge über die gesetzgeberische Behandlung dieser Seite der Frage schien dem Bundesrath damals noch zu viel Unklarheit und Widerstreit der Meinungen zu herrschen. Im Reichstag und in der zur Berathung des Gegenstandes eingesetzten Commission überwog aber die Ansicht, daß eine gesetzliche Regelung des Weinverkehrs über die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes hinaus auch nach der verkehrspolizeilichen Richtung erwünscht sei, da auch nach dieser Seite das genannte Gesetz nicht ausreiche, in der Rechtsprechung und der polizeilichen Handhabung verschiedene Auslegungen erfahren und dadurch Unsicherheit im Verkehr hervorgerufen habe. Man hielt es für eine Aufgabe des Gesetzes, der Ungewißheit darüber ein Ende zu machen, wie weit und unter welchen Voraussetzungen eine künstliche Verbesserung des Weines gestattet sei. Es gaben sich aber dabei sehr entschiedene Gegensätze kund, hauptsächlich in der Frage der Verzuckerung und des Declarationszwangs. In der Commission siegte nach langen Kämpfen der Declarationszwang bei Verzuckerung. Es wurde ein Gesetzentwurf angenommen, welcher die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen der Regierungsvorlage im Wesentlichen wiederholte, aber auch folgende Vorschrift enthielt: „Werden Zucker, Wasser, Alkohol, Rosinen und andere nicht unter Verbot gestellte Stoffe zugesetzt, so darf der Wein nur unter einer Bezeichnung, welche das Vorhandensein eines Zusatzes erkennbar macht, z. B. verbesserter Wein, verzuckerter Wein, Schaumwein, Kunstwein und dergleichen, gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden." Zu einer zweiten Berathung im Plenum ist es dann nicht gekommen und die Angelegenheit hat seitdem geruht. Man darf gespannt sein, auf welcher Grundlage sie jetzt wieder aufgenommen werden soll. Sie bietet außerordentliche Schwierigkeiten dar und es stehen sich wichtige und berechtigte Interessen schroff gegenüber.

* In einem Bericht der Handelskammer von Coblenz finden sich folgende beachtenswerthe Klagen über die übermäßige Concurrenz, welche dem kleinen Kaufmann und Gewerbetreibenden durch den Hausirhandel und andere Veranstaltungen gemacht werden: „Die immer häufiger werdenden Klagen des seßhaften kaufmännischen Geschäftes und Kleingewerbes in Landorten und kleinen bis mittleren Städten über die zunehmende Schädigung durch den Hausirhandel, die sogenannten Detailreisenden, Versandtgeschäfte und die besonderen Veranstaltungen zur Versorgung bestimmter Kreise, namentlich der Beamten und Officiere, mit Waaren jeder Art haben uns veranlaßt, den Gegenstand eingehender zu untersuchen, wodurch sich nur unsere Ueberzeugung befestigt hat, daß es in der That an der Zeit ist, den geschädigten Berufsclassen einen erhöhten staatlichen Schutz zuzuwenden. Es giebt fast keinen einzigen einigermaßen leicht zu transportirenden Artikel mehr, der dem Publicum nicht auf dem Wege des Hausirhandels angeboten würde, und die Detailreisenden kommen von Jahr zu Jahr häufiger aus den größeren Städten auf die Landorte, um unter Aufwendung aller Mittel der Anpreisung Kundschaft zu erwerben. Da mit der Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes auch der Besuch der größeren Plätze durch die Käufer aus den kleinen selbst zunimmt, vermehrt und verschärft sich immer mehr der Wettbewerb, mit dem der Kaufmann und Kleingewerbetreibende der letzteren zu kämpfen hat. Nach wie vor gezwungen, der wenigen treu gebliebenen Kundschaft in Auswahl und Beschaffenheit möglichst viel zu bieten, um sie nicht auch noch zu verlieren, vermag er in den seltensten Fällen einen angemessenen Umschlag und einen feinen Anstrengungen entsprechenden Gewinn zu erzielen. Diesem Zurückdrängen des kleinstädtischen, selbstständigen Geschäftes steht unseres Erachtens ein ausgleichender Nutzen für andere Bevölkerungsclassen nicht gegenüber, denn der wandernde Händler kann unmöglich besonders preiswürdig verkaufen, und die dem Käufer gebotene Bequemlichkeit wird häufig durch überflüssige Anschaffungen und manche anderen Nachtheile mehr als ausgeglichen. Rechnen wir hinzu, daß durch die besonderen Veranstaltungen zur Versorgung der Beamten und Officiere vielen kleinen und mittleren Städten ein Theil der besseren Kundschaft entzogen wird, so glauben wir Veranlassung genug zu haben, einen besseren Schutz für das kleinstädtische, selbstständige Gewerbe zu befürworten, das eines solchen in demselben Maße werth ist, wie etwa der Stand der kleinen Landwirthe, für dessen Erhaltung sich Staatsregierung und Volksvertretung mit Recht so lebhaft interessiren. Das Zusammenströmen immer größerer besitzloser Menschenmengen in den großen Städten und Brennpuncten der Industrie gegenüber der Abnahme der Bevölkerung so mancher Kleinstadt sollte eine weitere Mahnung sein, auf die Erhaltung der Nahrungsquellen der kleinen Orte Bedacht zu nehmen, in welchen der soziale Frieden noch eine Freistatt findet."

* Anläßlich der für den nächsten deutschen Juristentag in Aussicht genommenen Tagesordnung ist wieder die Frage der gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte einer umfassenden öffentlichen Erörterung unterzogen worden. Es ist ja nicht zu leugnen, daß mit der jetzigen Einrichtung der Abzahlungsgeschäfte die verschiedensten Mißstände verbunden sind. Dazu sind namentlich die in den Abzahlungscontracten enthaltenen Clauseln des Eigenthumsvorbehalts und des Verfalls der ganzen gezahlten Summe bei dem Ausbleiben auch nur einer Rate zu rechnen. Es sind auch regierungsseitig die Nachtheile nicht verkannt worden, welche hierdurch weiteren Bevölkerungsschichten zugefügt werden, und schon seit längerer Zeit ist deshalb die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diese Frage gelenkt. Im Verlaufe des Jahres 1889 war bei den Einzelregierungen eine Enquete über diese Mißstände und über die Abhülfemittel veranstaltet worden, welche ergeben hatte, daß in der That hier ein Feld vorlag, auf dem man mit gesetzgeberischen Maßnahmen vorgehen könnte. Andererseits hatte sich aber auch herausgestellt, daß die Abzahlungsgeschäfte vielfach namentlich beim Ankauf kleinerer Maschinen durch weniger bemittelte Leute zu deren Nutzgebrauch einem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen und deshalb ihre Existenz nicht gefährdet werden dürfte. Dieser Umstand machte die Behandlung der Frage zu einer äußerst schwierigen